

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Sporthalle Talmannsberg in Immendingen

Vorbemerkung

Diese Benutzungsordnung soll der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Sporthalle dienen. Sie dient ferner dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Sportbetriebs zu gewährleisten. Von allen Sportlern und Besuchern wird erwartet, dass sie mit den Räumen und Geräten sorgsam umgehen.

Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen, die sich in der Sporthalle, einschließlich den Nebenräumen aufhalten, verbindlich. Mit dem Betreten der Halle verpflichtet sich jeder die Bestimmungen dieser Hallenordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergehenden Anordnungen einzuhalten.

Allgemeine Bestimmungen

Die Sporthalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Immendingen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht. Die Halle gliedert sich in folgende Bereiche:

Turnhalle

Eingangsbereich

Geräteräume

Umkleide- und Duschräume

Nebenräume

§ 1

Zweckbestimmung

Die Sporthalle dient der Abhaltung des Übungssports und Spielbetriebs der Immendinger Vereine und kann den Schulen zur Abhaltung des Sportunterrichts zur Verfügung gestellt werden. Die Gemeinde kann die Halle jederzeit für eigene Veranstaltungen nutzen. In Ausnahmefällen ist eine Überlassung durch die Gemeinde an Dritte möglich.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

Die Sporthalle sowie die Einrichtungen und Geräte werden durch das Bürgermeisteramt Immendingen verwaltet. Die laufende Aufsicht obliegt dem Hausmeister. Er übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Halle, einschließlich den dazugehörigen Außenanlagen, Parkplätzen und Zugangswegen.

Der Hausmeister ist berechtigt, sämtlichen Benutzern im Rahmen dieser Benutzungsordnung Anordnungen zu erteilen.

§ 3 Benutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung der Sporthalle zu sportlichen Übungen und Veranstaltungen bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde. Sie gilt bei Bedarf für den Schulsport im Rahmen des stundenplanmäßigen Unterrichts als erteilt.

(2) Die Benutzung der Sporthalle wird durch einen Belegungsplan, der von der Gemeinde nach Anhörung der Benutzer aufgestellt wird, geregelt. Er ist für alle Benutzer und Beteiligten verbindlich.

Der Belegungsplan der Halle gilt ebenso für den, in der Halle ansässigen Tennisclub.

(3) Jede Nutzung der Halle ist vom Übungsleiter schriftlich im Nutzerbuch einzutragen. (Auslage im Aufsichtsraum 0.04).

(4) Der Gemeinde sind die verantwortlichen Übungsleiter oder Aufsichtspersonen namentlich zu benennen. Alle verantwortlichen Übungsleiter oder Aufsichtspersonen haben sich einer Einweisung zu unterziehen, dies wird schriftlich festgehalten.

Alle Personen die freien Zugang zur Halle haben (beispielsweise durch ihre Mitgliedschaft im Tennisclub) müssen sich einer solchen Einweisung unterziehen.

(5) Sofern die Sporthalle von der Gemeinde für besondere Veranstaltungen benötigt wird oder sie wegen Umbau, Erweiterung oder Reparaturen nicht benutzt werden kann, werden die Benutzer hiervon rechtzeitig benachrichtigt.

(6) Während der Schulferien bleibt die Sporthalle grundsätzlich für den Trainingsbetrieb geschlossen. Die genauen Schließzeiten werden im Gemeindemitteilungsblatt veröffentlicht. Die Duschanlagen stehen dem Tennisclub auch während der Oster-, Pfingst- und Sommerferien zur Verfügung.

§ 4 Umfang der Benutzung

(1) Für den Sportbetrieb stehen die Halle, die Geräte-, Dusch- und Waschräume nach dem im Belegungsplan vorgesehenen Umfang zur Verfügung. Alle in der Halle vorhandenen Übungsgeräte dürfen benutzt werden.

(2) Schüler, Vereinsmitglieder und sonstige Nutzer dürfen die Räume nur in Anwesenheit der Übungsleiter benutzen. Nach Beendigung des Sportbetriebes müssen die Übungsleiter solange anwesend sein, bis alle Personen die Räume, vor allem Umkleide- und Duschräume, verlassen haben. Die Übungsleiter oder Aufsichtspersonen sind für die Einhaltung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 5 Vermietung der Halle

- (1) Die Anmietung der Sporthalle für Veranstaltungen außerhalb des Übungsbetriebes ist beim Bürgermeisteramt mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu beantragen. Das Betreiben eines Schank- bzw. Wirtschaftsbetriebes ist in der Sporthalle Talmannsberg aufgrund der Gegebenheiten nicht möglich.
- (2) Die Gemeinde macht den Übungssportbetrieb von einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abhängig.
- (3) Über die Anträge entscheidet das Bürgermeisteramt.

§ 6 Benutzung der Halle und Sportgeräte

- (1) Die Übungsleiter oder Aufsichtspersonen haben die Sportgeräte vor jeder Benutzung auf ihren Zustand hin zu überprüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden. Mängel sind sofort dem Hausmeister mitzuteilen und im Nutzerbuch schriftlich festzuhalten.
- (2) Schwere Geräte müssen gefahren oder getragen werden. Sie dürfen nicht auf dem Boden gezogen werden.
- (3) Die Übungsleiter oder Aufsichtspersonen haben dafür zu sorgen, dass nach Beendigung der Übungen alle Geräte an den für sie bestimmten Aufbewahrungsplatz zurückgebracht und geordnet aufgestellt werden. Dies ist nur dann nicht erforderlich, wenn der Übungsleiter mit dem nach ihm kommenden Übungsleiter vereinbart hat, dass die Geräte stehen bleiben können.
- (4) Zusätzliche Gegenstände und Geräte dürfen nur mit dem Einverständnis der Gemeinde eingebracht, benutzt und verwahrt werden. Ersatzansprüche jeglicher Art können nicht übernommen werden.
- (5) Es ist untersagt, Sportgeräte und sonstige Gegenstände aus der Sporthalle zu entfernen.
- (6) Die Bedienung des Trennvorhangs und der Basketballkörbe dürfen nur durch die Übungsleiter und Lehrkräfte durchgeführt werden. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass nicht durch den geschlossenen Trennvorhang gestiegen oder an dem Trennvorhang hindurchgeschaut wird.
- (7) Deckenschüsse sind zu vermeiden, da die Verkleidung der an der Decke befestigten Heizungsanlage beschädigt werden könnte.
- (8) Generell sind sämtliche Schäden sofort nach deren bekannt werden dem Hausmeister zu melden und im Nutzerbuch schriftlich festzuhalten. Für entstehende Kosten kann der Verursacher haftbar gemacht werden (Siehe §11 dieser Hausordnung).

§ 7 Ordnung in den Räumen

- (1) Die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.
- (2) In den Umkleieräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Die Duschen dürfen nach Beendigung des Übungs- bzw. Spielbetriebs im notwendigen Rahmen benutzt werden. Unnötiger Wasserverbrauch muss vermieden werden.
- (3) Wird die Sporthalle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, ist der Hausmeister zu verständigen. Die sportlichen Übungen sind spätestens um 22:00 Uhr zu beenden.
- (4) Verzichtet eine Benutzergruppe auf die ihr zugeteilte Zeit, ist dies umgehend der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- (5) Das Rauchverbot gem. § 5 (1) LNRSchG ist einzuhalten. Die Gemeinde hat zur Einhaltung Hinweisschilder ausgehängt. Der Mieter hat darauf hinzuwirken, dass diese Bestimmung eingehalten wird. Zur Vermeidung erhöhter Verunreinigungen werden im Außenbereich Standascher bereitgestellt.
- (6) Der Verkauf und das Verabreichen von Esswaren und Getränken in der Halle ist nicht gestattet.
Einzigste Ausnahme hierfür stellt die dem Tennisclub zur Verfügung gestellte Räumlichkeit 1.07 dar.

Bei sportlichen Wettkämpfen (Punkt-, Pokal- oder Freundschaftsspiele, Turniere, usw.) dürfen die Sportler nur mit Mineralwasser oder Stille Wasser versorgt werden. Betreuer, welche diese Erfrischungen an die Sportler weitergeben, haben stets dafür zu sorgen, dass Verunreinigungen, wie z. B. durch das Verschütten der Getränke, vermieden bzw. sofort beseitigt werden.

Die Gastgeber haben diese Regelung jeweils vor Beginn der Wettkämpfe an die Gäste weiterzugeben.

(7) Für Zuschauer und Angehörige des Tennisclubs stehen die WC-Anlagen der Räume 0.18 (Damen) und 0.16 (Herren) im Untergeschoss zur Verfügung. Das Betreten des weiteren Hallenbereiches ist den Zuschauer nicht gestattet.

(8) Bei Veranstaltungen ist der Veranstalter verpflichtet, zum Schutz der anwesenden Personen, des Gebäudes und zur Einhaltung dieser Benutzungsordnung besonders gekennzeichnetes Ordnungspersonal in ausreichender Zahl zu stellen. Der Veranstalter hat die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu gewährleisten und bei Gefahr für Personen und Gegenstände helfend einzugreifen. Rettungswege und Notausgänge müssen stets offen gehalten werden.

§ 8 Schuhwerk

- (1) Der Hallenboden darf nicht mit Straßenschuhen, sondern nur in hallengerechten Turnschuhen mit abriebfester Sohle betreten werden, damit auf dem Hallenboden keine Streifen entstehen.
- (2) Selbstverständlich ist, dass diese Turnschuhe, die für den Sportbetrieb in der Halle benutzt werden, keinesfalls auf der Straße getragen werden dürfen. Die Übungsleiter oder Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass hallengerechte Schuhe benutzt werden.
- (3) Stark verschmutztes Schuhwerk ist bereits ausserhalb der Halle zu reinigen, dies darf nicht auf den Reinigungsmatten im Eingangsbereich erfolgen. In der frostfreien Zeit steht den Nutzern vor dem Eingangsbereich im Untergeschoß auf der Südseite der Halle eine Schuhwaschanlage zur Verfügung. Die jeweiligen Übungsleiter tragen Verantwortung, dass die Anlage bestimmungsgemäß genutzt wird und nach der Nutzung wieder sauber hinterlassen wird.
- (4) Das Tragen von Stollenschuhen ist im gesamten Innenbereich der Halle strengstens verboten. Durch Missachtung entstandene Schäden werden dem Verursacher in Rechnung gestellt (Siehe §11 dieser Hausordnung).

§ 9 Verlust von Gegenständen, Fundsachen

- (1) Die Gemeinde Immendingen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, Geräten und sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Zuschauer.
- (2) Dasselbe gilt auch für die Fundgegenstände sowie abgestellte Fahrzeuge im Außenbereich der Sporthalle.
- (3) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Meldet sich der Besitzer nicht innerhalb einer Woche, so werden die Fundsachen vom Hausmeister beim Fundamt der Gemeinde Immendingen abgegeben.

§ 10) Entgelt

Für die Benutzer der Sporthalle wird von der Gemeinde Immendingen ein Entgelt nach Maßgabe einer besonderen Anlage zu dieser Benutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

Bei reinen Jugendveranstaltungen örtlicher Vereine und Organisationen, die mit der Jugendorganisation Immendingen abgestimmt sind, mit denen keine Gewinnabsicht verbunden ist und nur alkoholfreie Getränke zum Ausschank kommen, wird keine Hallenmiete erhoben.

§ 11 Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt den Benutzern die Sporthalle und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Die Benutzer müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
- (7) Entstandene Schäden an Räumen, der Einrichtung, der Geräte sowie der Außenanlagen sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen und im Nutzerbuch schriftlich festzuhalten. Die Gemeinde sorgt für ihre Behebung. Die Kosten werden denjenigen auferlegt, die zum Schadensersatz verpflichtet sind. Sind mehrere Benutzer gleichzeitig in der Halle und lässt sich ein Schaden nicht zweifelsfrei zuordnen, haften alle, die zu dem Schadenszeitpunkt die Halle benutzen, in gesamtschuldnerischer Form.

§ 12 Sicherheitsvorschriften

- (1) Es ist darauf zu achten, dass die Eingänge nicht zugestellt werden.
- (2) Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung sind zu beachten; insbesondere gilt dies für die Überwachung der Besucherzahl.
- (3) Die feuer-, sicherheits-, ordnungs- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten.
- (4) Über die Notwendigkeit einer Brandwache entscheidet der Feuerwehrkommandant, mit dem jeder Veranstalter Rücksprache zu nehmen hat. Die Kosten einer Brandwache hat der Veranstalter zu tragen.
- (5) Das Befahren der Auffahrt zum Haupteingang nördlich der Halle ist ausschliesslich den Rettungskräften und Dienstpersonal vorbehalten. Parkmöglichkeiten bestehen auf dem befestigten Parkplatz westlich der Halle.

§ 13

Schutz von Außenanlagen

Die Außenanlagen sind zu schützen und vor Schäden zu bewahren. Die Grünanlagen dürfen weder betreten noch befahren werden (Ausnahme stellt das Spielfeld zur zweckmäßigen Nutzung dar). Anpflanzungen dürfen nicht beschädigt werden. Die durch den Trainingsbetrieb befindlichen Gegenstände wie Tore, usw. sind nach Beendigung wieder an den dafür vorgesehenen Platz zurück zu bringen. Ebenso sind die Sprunggruben wieder ordentlich zu hinterlassen.

Verunreinigungen von Außenanlagen (z. B. Wegwerfen von Papier, Streichhölzern, Zigarettenkippen usw.) sind zu unterlassen, gegebenenfalls zu reinigen.

§ 14

Benutzungsverbot

Vereine oder Einzelpersonen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweilig oder dauernd von der Benutzung der Sporthalle ausgeschlossen werden.

§ 15

Ergänzende Bestimmungen

(1) Neben dieser Benutzungsordnung gelten Einzelanordnungen des Bürgermeisteramtes im gleichen Umfang.

Zusätzliche Vereinbarungen zwischen den Benutzern und der Gemeinde können abgeschlossen werden.

(2) Vereinbarungen, die den Grundsätzen dieser Hallenordnung entgegenstehen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind unzulässig.

§ 16

Ausnahmen

Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zu gestatten.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung der Gemeinde Immendingen tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Immendingen im April

gez.

Markus Hugger
Bürgermeister